NEUBIBERG

Gemeinde Neubiberg
Landkreis München

Satzung der Gemeinde Neubiberg über die Veränderungssperre für den Bereich Tannenstraße und Kameterstraße Ost, für die Grundstücke östlich der Kaiserstraße und westlich der Hohenbrunner Straße

vom 20. Juli 2026

Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	23. Juli 2026
In-Kraft-Treten:	24. Juli 2026

Inhaltsübersicht:

		Seite
§ 1	Zu sichernde Planung	2
§ 2	Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 3	Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre	2
§ 4	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	3
	Lageplan Geltungsbereich	5

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) und aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) folgende

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich nördlich der Tannenstraße und der Kameterstraße Ost, für die Grundstücke östlich der Kaiserstraße und westlich der Hohenbrunner Straße

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Neubiberg hat in seiner Sitzung am 20.07.2026 beschlossen, für den Bereich Tannenstraße und Kameterstraße Ost, für die Grundstücke östlich der Kaiserstraße und westlich der Hohenbrunner Straße den Bebauungsplan Nr. 82 zu ändern. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für die Grundstücke Flurnummern **156/13, 156/54, 156/196, 156/53, 156/15, 156/64, 156/66, 156/65, 156/16, 156/17, 156/18, 156/19, 156/191, 156/194, 156/193, 156/20, 156/21, 156/48, 156/22, 166/45, 166/12, 166/46, 166/13, 166/14, 166/43, 166/15, 166/16, 166/39, 166/34, 166/17, 156/154, 156/12, 156/23 und 167/11T jeweils Gemarkung Unterbiberg**. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Tannenstraße und der Kameterstraße Ost, für die Grundstücke östlich der Kaiserstraße und westlich der Hohenbrunner Straße. Der genaue Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

NEUBIBERG

(2) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Neubiberg.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren und auch dann außer Kraft, wenn für ihren Geltungsbereich (§ 2) die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemeinde Neubiberg, den 23. Juli 2026

Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

NEUBIBERG

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am ..... in der Verwaltung der Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am ..... angeheftet und am ..... wieder abgenommen.

Neubiberg, den .....

Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

neubiberg

Geltungsbereich der Veränderungssperre